

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 11.09.2023

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schaunburgsaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesende:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Moshhammer Wolfram	SPÖ	Vorsitzender und Bürgermeister
--------------------	-----	--------------------------------

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Arthofer Margot, Mag.	ÖVP	1. Vizebürgermeisterin
Roithmayr Johann	ÖVP	
Jäger Julian	ÖVP	
Rathmayr Karin	ÖVP	
Prenninger Monika	ÖVP	
Sageder Gerhard	ÖVP	
Floimayr Alois	ÖVP	
Spiegl Philipp	ÖVP	
Hofer Martin	ÖVP	Vertretung für Frau Mag. Lisa Maria Janko

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Humer Johann	SPÖ	2. Vizebürgermeister
Wimmer Anna	SPÖ	
Humer Michael, Ing.	SPÖ	
Schatzl Barbara Adele	SPÖ	
Hofmann Ernst	SPÖ	
Kloimstein Gerhard	SPÖ	
Allerstorfer Kurt	SPÖ	Vertretung für Herrn Hannes Aichinger

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Aichinger David Ingo Josef	FPÖ	
Hinterberger Peter	FPÖ	
Schauer Christoph	FPÖ	
Gruber Ulrike Martina	FPÖ	Vertretung für Herrn Günther Eschlböck-Fuchs

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Wurm August Anton, BSc.	GRÜNE
Knogler Pia	GRÜNE
Rathmayr Rainer, BA MA	GRÜNE
Wachtveitl Hanna	GRÜNE

Weiters anwesend:

Schauer Roland
Dunzinger Christa

Amtsleiter
Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Greinöcker Josef, Ing.	ÖVP	Entschuldigt (beruflich)
Janko Lisa Maria, Mag.	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Aichinger Hannes	SPÖ	Entschuldigt (beruflich)
------------------	-----	--------------------------

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Lamberg Helmut	FPÖ	Entschuldigt (beruflich)
Huemer Johann	FPÖ	Vertretung für Herrn Helmut Lamberg
Laßl Thomas	FPÖ	Vertretung für Herrn Johann Huemer
Eschlböck-Fuchs Günther	FPÖ	Vertretung für Herrn Thomas Laßl

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Montag, den 11.09.2023, um 18:30 Uhr
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, ganzer Schaunburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

1. INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

- 1.1. Bericht des Bürgermeisters – Aktuelle Informationen zu Verfahrensständen

2. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 2.1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme
- 2.2. Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 29. August 2023
- 2.3. Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027, Genehmigung

3. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 3.1. Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham
- 3.2. Retentionsbecken Senghübl Grundkauf
- 3.3. Verkauf des neu vermessenen Grundstücks Nr. 3294/5, KG Hartkirchen
- 3.4. Verkauf des neu vermessenen Grundstücks Nr. 147/4, KG Hartkirchen und Verpachtung des verbleibenden Grundstücks Nr. 147/3, KG Hartkirchen
- 3.5. Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen
- 3.6. Vermessung Gemeindestraße Karling - Bahnweg
- 3.7. Pachtfläche Hilkering nahe Aschachbrücke; Verlängerung Pachtvertrag
- 3.8. Umstellung Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technik

4. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 4.1. Wasserversorgungsanlage BA 10 - Leitungsumlegung Umfahrung; Annahme des Fördervertrages

5. ORTSPOLIZEI

- 5.1. Lärmschutzverordnung; Beschlussfassung nach Kundmachungsverfahren

6. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfram Moshhammer', with a stylized flourish at the end.

(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 29.08.2023
abgenommen am: 12.09.2023

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2023 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 29.08.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26.06.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. vor:

Schulzentrum Hartkirchen;

2. Anpassung des Finanzierungsplanes; Beschlussfassung

Die **Aufnahme** in die Tagesordnung wird **einstimmig** beschlossen und vor TOP ALLFÄLLIGES behandelt.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Bericht des Bürgermeisters – Aktuelle Informationen zu Verfahrensständen Vorlage: BA/217/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

1. Gemeinderat als Raumordnungsbehörde: Mit Bescheid vom 29.06.2023 des Amtes der OÖ. Landesregierung, AUWR-2022-841135/27-Os wurde die Gemeinde Hartkirchen als Anrainergemeinde, sowie der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen als Raumordnungsbehörde von Folgendem in Kenntnis gesetzt:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als mitwirkende Behörde hat mit Schreiben vom 20.12.2022 den Antrag gestellt, die OÖ. Landesregierung als UVP-Behörde, möge feststellen, ob das Vorhaben der Wassergenossenschaft Hartkirchen Moos „Landwirtschaftliches Drainagesystem“ in Hartkirchen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die OÖ. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender Feststellung: Für das Vorhaben der Wassergenossenschaft Hartkirchner Moos „Landwirtschaftliches Drainagesystem“ in Hartkirchen ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

2. Anhängige Verfahren OÖ. Landesverwaltungsgericht:

a) Beschwerde gegen Anschlussverpflichtungsbescheid

Lfd. Nr.	Objektadresse	Objekt HNr	Entfernung Wasserleitung	Status	Weiterführung
1	Deinham	■	7,48	VwGH Revision abgewiesen	Ansuchen um Ausnahme gestellt
2	Deinham	■	6,78	Berufung zurückgezogen/ Anschluss hergestellt	
3	Deinham	■	14,08 und 28,82	Beschwerde abgewiesen	Ansuchen um Ausnahme gestellt
4	Gstaltenhof	■	9,1	Anschluss hergestellt	
5	Hachlham	■	1,85	Anschluss hergestellt	
6	Hainbach	■	1,56	Berufung zurückgezogen/ Anschluss hergestellt	
7	Hainbach	■	8,6	Berufung zurückgezogen/ Anschluss hergestellt	
8	Haizing	■	20,7	Anschluss hergestellt	
9	Hilkering	■	5,88	Anschluss hergestellt	
10	Karling	■	4,85	Beschwerde bei VfGh abgewiesen/ Anschluss hergestellt	

11	Karling	■	35,23	Anschluss hergestellt	
12	Kellnering	■	---	kein Anschluss	keine Wasserleitung in Natur gefunden
13	Lacken	■	11,8	Beschwerde abgewiesen /Ausnahme genehmigt	
14	Pfaffing	■	25,83	Beschwerde abgewiesen	Ausnahme genehmigt
15	Pfaffing	■	6,44	Berufung zurückgezogen /Anschluss hergestellt	
16	Poxham	■	12,68	Anschluss hergestellt	
17	Poxham	■	34,39	Ausnahme genehmigt	
18	Poxham	■	5,45	Berufung zurückgezogen /Anschluss hergestellt	
19	Poxham	■	7,25	Anschluss hergestellt	
20	Poxham	■	20,3	Berufung zurückgezogen /Anschluss hergestellt	
21	Reith	■	32,48	Beschwerde abgewiesen /Anschluss hergestellt	
22	Reith	■	15,96	Beschwerde abgewiesen /Anschluss hergestellt	
23	Reith	■	21,31	Beschwerde abgewiesen /Anschluss hergestellt	
24	Senghübl	■	13,84	Anschluss hergestellt	
25	Steinwand	■	16,95	Berufung zurückgezogen /Anschluss hergestellt	
26	Vornholz	■	4,43	Berufung zurückgezogen /Anschluss hergestellt	
27	Vornholz	■	9,99	Berufung zurückgezogen/ Anschluss hergestellt	
29	Vornholz	■	38,81	OÖ. LVwG. erneut zugewiesen	

b) Ansuchen um Ausnahme Anschlusspflicht

Lfd. Nr.	Objektadresse	Objekt HNr	Entfernung Wasserleitung	Status	Datum Anschluss-pflicht; aufschiebende Wirkung
1	Hachlham	■	2,7	VwGH Revision abgewiesen (Anschluss hergestellt)	
2	Kellnering	■	2,29	anhängig OÖ. Landesverwaltungsgericht	
3	Poxham	■	34,39	Ausnahme erteilt	
4	Deinham	■	14,08 und 28,82	Revision/ OÖ. LVwG erneut abgewiesen	

5	Deinham	■	7,48		
6	Pfaffing	■	25,83	Ansuchen stattgegeben	
8	Lacken	■	11,8	Revision/ OÖ. LVwG erneut abgewiesen/ Revision abgewiesen (Ansuchen Ausnahme Bezugspflicht)	
9	Vornholz	■	38,81		

c) Anschlussgebühren
- erledigt

Lfd. Nr.	Objektadresse	Objekt HNr	Entfernung Wasserleitung	Status
1	Lacken	■		bezahlt
2	Kellnering	■		bezahlt
3	Steinwand	■		Beschwerde abgewiesen /bezahlt
4	Steinwand	■		Beschwerde abgewiesen /bezahlt
5	Steinwand	■		Einwand von Gemeinde stattgegeben
6	Kellnering	■		Beschwerde abgewiesen /bezahlt
7	Karling	■		Bescheid, Aufschub bis tatsächlichen Bezug
8	Kellnering	■		Beschwerde abgewiesen /bezahlt
9	Steinwand	■		bezahlt
10	Kellnering	■		bezahlt
11	Karling	■	16,16	Beschwerde stattgegeben
12	Steinwand	■		Beschwerdevorentscheidung - bezahlt

Die Fraktionsobfrau bzw. Fraktionsobmänner können im Bedarfsfall Detailinformationen zu den abgehandelten Verwaltungsverfahren im Gemeindeamt (Bauamt – Frau Neuhuber Gudrun) in Erfahrung bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der gegebene Sachverhalt möge zur Kenntnis genommen werden.

BERATUNG:

GR David Aichinger

Was versteht man unter Pkt. 2 a) lfd. Nr. 12 „Kellnering ■ – keine Wasserleitung in Natur gefunden“?

GR Johann Humer

Es hat sich herausgestellt, dass diese Leitung nicht vorhanden ist, obwohl sie im Kataster verzeichnet war, darum auch keine Anschlusspflicht.

AL Roland Schauer

Mit dem ehemaligen Wasserwart der Gemeinde und Herrn Dipl.Ing. Rabanser wurde dazumals eine Naturbestandsaufnahme gemacht und die Leitung wurde irrtümlicherweise mit hineingenommen. Auf

dieser Grundlage wurde die Erhebung durchgeführt und jetzt kam dieses Ergebnis zum Vorschein.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme Vorlage: BUCH/843/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen in der Sitzung am 12.04.2023 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ANLAGEN:

- Prüfbericht vom 13.06.2023

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding zum Rechnungsabschluss 2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP. 2.1

2.2 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 29. August 2023 Vorlage: BUCH/849/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 29. August 2023 fand die 4. Prüfungsausschusssitzung 2023 statt:

Auf der Tagesordnung stand:

1. Kurzbericht NVA 2023 inkl. Punkte der Härteausgleichskriterien
2. Darlehensaufnahmen
3. Erstellung des Prüfberichtes
4. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

ANLAGEN:

Prüfbericht vom 29.08.2023

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Peter Hinterberger, verliest den Prüfbericht.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Ich beziehe mich auf den vorhergehenden Prüfbericht. In der Prüfungsausschusssitzung vom 16.05.2023 wurde das Thema Bedarfserhebung für die Kinderbetreuung angesprochen. Wie ist hier momentan der Stand?

Vorsitzender

Was die Schulen und den Kindergarten betrifft, ist alles erledigt und auch von Amtswegen abgeklärt.

GR Rainer Rathmayr

Das Thema ist eine zusätzliche Krabbelgruppe in Hilkering, weil sich der Bedarf abgezeichnet hat und gerade bei der Kleinkinderbetreuung soll öfters als alle drei Jahre eine Bedarfserhebung durchgeführt werden. Unser Vorschlag ist ein kürzeres Intervall.

GR Peter Hinterberger

Wir haben uns im Prüfungsausschuss mit den Härteausgleichskriterien auseinandergesetzt. Für die Buchhaltung ist es schwierig, mit diesen Zahlen zu arbeiten. Es wurden auch die Widmungen angesprochen, hier kommen große Kosten auf uns zu. Ein großes Problem stellen die Zinserhöhungen dar. Es kann sein, dass im nächsten Finanzjahr nochmals eine Steigerung auf uns zukommt. Jeder von uns ist im Ausschuss gefordert, auch zu schauen, wo die Gelder herkommen. Im mittelfristigen Finanzplan sind für das Straßensanierungskonzept 2023 keine Mittel vorhanden, das bedeutet, dass es auch vom Land OÖ. kein Geld gibt. Durch einen Verkauf unseres Grundstückes in Karling könnten wir eventuell das Straßenbauprogramm füttern.

Vorsitzender

Solange der Erlös nicht für den Ausgleich der Härteausgleichskriterien hergenommen wird, bin ich für alles offen. Wir müssen Gelder lukreieren, die sinnvoll in Projekte investiert werden, speziell in den Gemeindestraßenbau.

GR Rainer Rathmayr

Das Straßenbauprogramm ist nicht das einzige Projekt, welches offen ist. Es gibt auch bei vielen anderen Projekten Fördermöglichkeiten wie z.B. bei den E-Ladestationen. Deswegen bin ich dafür, dass wir uns im Finanzausschuss – so wie jedes Jahr – damit beschäftigen, was mobilisiert werden kann.

Vorsitzender

Das Projekt Wolfsfurth ist leider unfinanzierbar. Die Straße liegt so nahe beim Bach, dass man vorher den Bach regulieren müsste und da steigen die Kosten immens in die Höhe bzw. die Straße neu verlegen und dazu brauchen wir Grund. Die Straße wurde für den allgemeinen Verkehr gesperrt, jedoch ist sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer passierbar.

GR Johann Humer

Die Ertragsanteile vom Bund werden weniger und die Zinssätze für unsere Darlehen steigen exorbitant. Es wurde gute Vorarbeit geleistet und mit einer Ausnahme wurden die Vorgaben für die Härteausgleichskriterien im Vorhinein erfüllt. Seitens der IKD des Landes OÖ. wurde uns der Ausgleich zugesagt. Aufgrund der Zahlendaten können wir nun im Finanzausschuss planen wie wir das Ganze finanziell abwickeln. Seitens des Landes und des Bundes gibt es die KIP-Mittel, vielleicht können wir diese ausschöpfen. Grundverkäufe Ja, wenn wir das Geld projektmäßig für Eigenmittel verwenden. Alles andere macht keinen Sinn.

Vorsitzender

Die Förderungen sind auf Eigenanteil ausgelegt. Gemeinden mit Geld tun sich leicht und die Gemeinden, welche die Förderungen dringendst nötig haben, schauen durch die Finger. Da muss seitens des Landes und des Bundes eine Veränderung geschehen.

GR Peter Hinterberger

Die SHV-Umlage und der Krankenanstaltenbeitrag verschlucken € 2,6 Mio. Es muss von oben eine andere Verteilung stattfinden.

GR Rainer Rathmayr

Bei den freiwilligen Ausgaben u.a. bei den Subventionen mussten wir einsparen. Im Gemeindevorstand wurde entschieden, die Förderung für die Errichtung von umweltschonenden Heizanlagen und die Förderung für Biodiversität und Natur im Garten ersatzlos zu streichen. Unser Vorschlag wäre gewesen, diese Kürzung mit einem Schlüssel auf die Subventionen aufzuteilen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP. 2.2

2.3 Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristige Finanzplanung 2023-2027, Genehmigung Vorlage: BUCH/850/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Voranschlag 2023 zeigte bereits einen eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum für die Gemeinde Hartkirchen. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich dort schon auf - 87.700,00 € belaufen. Dies konnte noch mit Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen werden. Leider zeigt die aktuelle Prognose der Ertragsanteile einen Rückgang von 1,92 % im Vergleich von den bisher bekannten Prognosezahlen bei der Voranschlagserstellung. Dies bedeutet einen Einnahmenrückgang von 139.600,00 € Weiters wurden mit 01.07.2023 auch der Soll-Zinssatz in annähernd allen Darlehensverträgen auf 4,298 % bis zu 4,780 % p.a. erhöht. Dies bedeutet Zinserhöhungen i.H.v. 248.000,00 €. Allein diese Verschlechterungen würden den Abgang auf 475.300,00 € erhöhen. Durch Einsparungen in anderen Bereichen bzw. Entnahmen von Rücklagen (50.600,00 € Allgemeine Rücklage und 81.000,00 € Kanal Überschuss) konnte diesem Abgang entgegengewirkt werden.

Aus derzeitiger Sicht muss auch in den kommenden Jahren mit einem finanziellen Engpass gerechnet werden. Der Engpass kann nur durch mögliche Zuweisungen des Bundes oder Landes verbessert werden.

Einen wesentlichen Bestandteil bildet der Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag. Hier sind alle größeren Abweichungen zum Voranschlag 2023 näher erläutert. Zusätzlich wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im Nachtragsvoranschlag hingewiesen. Hier sind sämtliche investive Einzelvorhaben aufgelistet. Seitens der Finanzabteilung wird festgehalten, dass diese Vorhaben nur in jenem Maße ausgeführt werden können, in denen die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Steuersätze für das Jahr 2023 bleiben unverändert.

Da der Nachtragsvoranschlag 2023 einen Abgang über 448.700,00 € aufwies, musste die Gemeinde Hartkirchen alle Härteausgleichskriterien einhalten, welche vorab von der Bezirkshauptmannschaft Eferding bzw. der IKD geprüft und mit Mitteilung vom 28.08.2023 für in Ordnung befunden wurden. Daher wurden zum Ausgleich des Abganges Mittel in Höhe von 327.300,00 € freigegeben. Weiters mussten noch Allgemeine Rücklagen über 50.600,00 €, sowie Kanal Rücklagen aus Überschüssen über 81.000,00 € für den Haushaltsausgleich herangezogen werden.

Im Detail wird auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU IKD-2019-494009/102 vom 12.09.2022 hingewiesen, welche die Härteausgleichskriterien genau beschreiben.

A. ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	10.655.400,00 €	10.256.100,00 €
Investive Gebarung (Vorhaben)	3.492.800,00 €	7.530.600,00 €
Finanzierungstätigkeit	3.927.100,00 €	1.967.900,00 €
Zwischensumme	18.075.300,00 €	19.754.600,00 €
Abzüglich investive Einzelvorhaben	8.734.600,00 €	10.292.500,00 €
Summe	9.340.700,00 €	9.462.100,00 €
Saldo		-121.400,00 €
- Rücklagen-Zuführungen HH-Hinweis 2, ohne Ansatz 912001		10.200,00 €
+ Rücklagen-Entnahmen HH-Hinweis 1, ohne Ansatz 912001		131.800,00 €
Saldo (Zinsen Allg.RL nur Ergebniswirksam – ansonsten 0,00)		200,00 €

B. DIENSTPOSTENPLAN

GD 16.3 – Reduzierung PE aufgrund Einsparungen

Mit 30.06.2023 endete das Dienstverhältnis der Meldeamtsleitung. Nach umfangreichen Umstrukturierungen und ausführlicher Prüfung des erforderlichen Nachbesetzungsumfangs können nun 0,375 PE (15 Stunden) eingespart werden. Der Dienstposten GD 16.3 ist somit von 2,000 PE auf 1,625 PE zu reduzieren.

Aufgrund der Einschulungsphase der bestehenden Mitarbeiter in der Abteilung Meldeamt u. Bürgerservice wird der Dienstposten GD 16.3 mit 0,625 PE (25 Stunden) vorübergehende mit einem GD 20.3 unterbesetzt.

GD 20.3 – Reduzierung PE aufgrund Einsparungen

Im Zuge der internen Umstrukturierungen wurden weitere Einsparungsmöglichkeiten im Sekretariat im Ausmaß von 0,250 PE (10 Stunden) im Dienstposten GD 20.3, wovon jedoch 0,125 PE (5 Stunden) in die Bauabteilung umverteilt wurden, festgestellt. Es ergibt sich somit insgesamt eine Einsparung in Höhe von 0,125 PE (5 Stunden). Der Dienstposten GD 20.3 ist somit von 2,250 PE auf 2,125 PE zu reduzieren.

GD 13.2 – Änderung der Darstellung

Bisher wurden die Dienstposten GD 13.2 für die Leitung der Buchhaltung u. die Leitung des Bauamtes im Dienstpostenplan getrennt dargestellt. Dies war aufgrund der zwischenzeitlichen Besetzung der Stellen mit Beamten u. Vertragsbediensteten erforderlich. Nunmehr sind beide Posten mit Vertragsbediensteten besetzt. Beide Dienstposten werden somit zusammengefasst und mit 2,000 PE in der Einstufung GD 13.2 angeführt.

GD 25.1 – Auflösung Zuweisung an WH

Mit 28.02.2023 endete die Zuweisung an den Wirtschaftshof Aschachtal für die Reinigung der WH-Räumlichkeiten. Die zugewiesenen 0,300 PE (12 Stunden) müssten im GD 25.1 reduziert werden.

Die nach einjähriger Reinigungsphase durchgeführte Evaluierung des tatsächlichen Reinigungsbedarfes in der neu errichteten Volksschule Hartkirchen hat einen Mehrbedarf an Reinigungsstunden im Vergleich zum alten Gebäude ergeben. Die wird mit der viel größeren Fläche des Gebäudes und der größeren Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten durch Lehrer u. Schüler (zusätzliche Nutzung von z.B. Werkräumen, Lehrküche, derzeit noch freistehenden MS-Klassen usw.) begründet.

Jene 0,300 PE (12 Stunden), welche aufgrund der Zuweisungsauflösung reduziert werden müssten, werden somit zur Reinigung der VS-Hartkirchen benötigt und sollen daher nicht reduziert werden. Die Bemerkung über die Zuweisung der PE an den WH-Aschachtal wird gestrichen und durch die Bemerkung „Reinigung VS, LMS, Amt u. Schülersaufsicht“ ersetzt.

Derzeit sind 0,100 PE (4 Stunden) im GD 25.1 frei, welche jedoch dringend nachbesetzt werden müssten. Trotz mehrerer Ausschreibungen konnte bisher keine adäquate Besetzung erfolgen. Eine weitere Ausschreibung erfolgt im Herbst 2023.

Es scheinen im Dienstpostenplan der Gemeinde Hartkirchen keine freien Dienstposten auf, dessen Besetzung nicht in den nachfolgenden 6 Monaten geplant ist. Somit ist der Dienst-

C. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2022-2026

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Jahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO) ist zugleich mit dem Nachtragsvoranschlagsentwurf 20223 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2027 vorzulegen.

In der investiven Gebarung werden nur jene Vorhaben aufgenommen, für die bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. die Finanzierung gesichert ist. Im Nachtragsvoranschlag erfolgte eine Anpassung, Neuaufnahme bzw. blieben unverändert wie folgt:

- a) **Durchgängigkeit und Anlandungen Aschachfluss:** Eigenmittelanteil aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage (Sonder-BZ) // **bleibt unverändert – Projekt konnte 2022 nicht mehr fertiggestellt werden**
- b) **Straßensanierungskonzept** // 2023 keine Mittel vorhanden
- c) **Sanierung Zufahrt Burgruine Schaumberg** // NEU – Abwicklung Lohnkosten(-ersatz) Straßenmeisterei f. Sanierung mit bis zu 400 Std.
- d) **Wirtschaftshof Ersatzbeschaffung Fuhrpark 2023-2024** // NEU – Vorhaben Gemeindeverband – Darstellung der Eigenmittel
- e) **Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED** // NEU – Finanzierung über KIG-Mittel sowie Sonder- und Pauschalzuschuss und Eigenmittel aus Allgemeiner Haushaltsrücklage (Sonder-BZ)
- f) **Retentionsbecken Senghübl** Eigenmittel aus Rücklage Kanal // **Kostenanpassung**
- g) **Aufschließung ELAG** // NEU - Rückersatz der Aufschließungskosten lt. Infrastrukturkostenvertrag
- h) **Pauschalzuschuss zu § 2 KIG 2023** // NEU – Verwendung für Vorhaben Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
- i) **KDO-F Austausch FF Hartkirchen** (Genehmigter Finanzierungsplan - Eigenmittel aus Allgemeiner Rücklage) // **bleibt unverändert**
- j) **Neubau Feuerwehrdepot Öd in Bergen:** Finanzierung lt. genehmigten Finanzierungsplan // **bleibt unverändert**
- k) **Schulzentrum Hartkirchen:** Zwischenfinanzierungsdarlehen // **Anpassung an aktuelle Kostenerhöhung – Neuer Finanzierungsplan in Arbeit**
- l) **Neubau Tennisklubgebäude** (Genehmigter Finanzierungsplan - Eigenmittel aus Allgemeiner Rücklage) // **bleibt unverändert**
- m) **WEV Instandsetzung GW Koppl:** Eigenmittel aus Verkehrs- und Aufschließungsbeiträge // **bleibt unverändert**
- n) **Zonensanierung BA 16:** Eigenmittel aus Aufschließungs- und Interessentenbeiträge, aus laufendem Jahr und aus Rücklage // **Kostenanpassung**
- o) **Umfahrung Karling-Pupping:** Darlehensaufnahme, Landeszuschuss und Zuführung Interessentenbeiträge // **Anpassung der Werte**

Der Gemeindevorstand legte bereits in seiner Sitzung vom 28.08.2023 folgende Prioritätenreihung fest:

Reihung der geplanten Vorhaben 2023-2027:

1. Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED (ev. **2023-2024**)
2. E-Ladestationen (**2023-2024**)
3. Konzept Photovoltaikanlagenausbau (**2023-2024**)

4. Wasserleitungssanierungsmaßnahmen (ab 2023 Projekterstellung Büro Eitler)
5. Gestaltung Schulvorplatz inkl. Verkehrskonzept (2024)
6. KHD-Lager (2024)
7. Generalsanierung Landesmusikschule (2024-2025)
8. 3 Stück Löschwasserbehälter (2024-2025)
9. Ausbau Geh- und Radwegenetz (2024-2025)
10. TLF Austausch FF Oed in Bergen (2025)
11. Wegebau Flurbereinigung Haizing (ca. 2025 – kann nicht genau festgelegt werden)

D. PAUSCHALZUSCHUSS 2023:

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 08.05.2023 gewährt das Land den Oö. Gemeinden zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen und für investive Einzelvorhaben (Projekte) im Rahmen der Richtlinie zum Oö. Gemeindepaket 2023 einen Zweckzuschuss (Sonderzuschuss) bzw. Pauschalzuschuss aus Landesmitteln zu den Bundesmitteln gemäß §§ 5 und 2 KIG 2023 mit jeweils 16. Mio. Euro. Der für jede Oö. Gemeinde errechnete und kaufmännisch auf ganze Euro gerundete Pauschalzuschuss wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und wurde im Nachtragsvoranschlag unter der Haushaltsstelle 6/940000-061400 mit dem Vorhabencode 5 eingenommen. Dieser Pauschalzuschuss beträgt für die Gemeinde Hartkirchen 41.479,00 € und wurde zur Gänze dem Vorhaben 1816001 Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED zugeführt

E. BEREICH 12: SONSTIGE INVESTITIONEN, INSTANDHALTUNGEN, SACHAUSGABEN KONTENKLASSE 4, POST- UND TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

Alle im Bereich 12 „Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste“ vorkommenden Konten müssen folgendermaßen berechnet werden:

$$\text{Voranschlagsbetrag 2023} = \frac{(\text{FHH 2020 RA} + \text{FHH 2021 RA} + \text{FHH 2022 NVA})}{3} \cdot \left(1 + \frac{\text{Index Veränderung zum Vorjahr}}{100}\right)$$

VPI 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres = Zielwert

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehrauszahlungen ausgeschlossen. Mehrauszahlungen im Vergleich zu den Vorjahren die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen sind durch Einsparungen in anderen Konten dieses Bereiches auszugleichen.

Daher muss der Gemeinderat für alle Konten in diesem Bereich eine gegenseitige Deckungsfähigkeit beschließen.

Weiters muss für diese Konten auch eine Hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme des Betrages bis zum 1. Oktober des Jahres beschlossen werden. (vgl. § 14 Oö. GHÖ Zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen kann der Gemeinderat eine Sperre der Inanspruchnahme von Voranschlagsbeträgen bis zu einem anzugebenden Betrag und bis zu einem anzugebenden Zeitpunkt beschließen. Von einer solchen Sperre sind jedoch rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde ausgenommen.)

F. PRÜFUNGSBERICHT ZUR EINHALTUNG DER HÄRTEAUSGLEICHS-KRITERIEN ZUM 1. NACHTRAGSVORANSCHLAGSENTWURF 2023 DER GEMEINDE HARTKIRCHEN

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des 1. Nachtragsvoranschlages in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen wurde von der Bezirkshauptmannschaft festgestellt, dass seitens der Gemeinde Hartkirchen sämtliche Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der

Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 327.300 Euro erforderlich.

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und Eferding zum Nachtragsvoranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

- Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Fassung beschließen (TEIL A)
- Ebenso möge der Dienstpostenplan (TEIL B) beschlossen werden.
- Der Gemeinderat möge den angepassten mittelfristigen Finanzplan inkl. Prioritätenreihung für die Jahre 2023 bis 2027 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegenden Fassung beschließen (TEIL C)
- Der Pauschalzuschuss beträgt für die Gemeinde Hartkirchen 41.479,00 € und möge zur Gänze dem Vorhaben 1816001 Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED zugeführt werden. (TEIL D)
- Weiters möge der Gemeinderat für alle Konten im Bereich 12 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie eine Hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme des Betrages bis zum 1. Oktober des Jahres beschließen. (TEIL E)
- Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen und Eferding zum Nachtragsvoranschlagsentwurf wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen (TEIL F)

ANLAGEN:

- Nachtragsvoranschlag 2023
- Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027
- Schreiben vom 29.08.2023 Land Oö.
- Bericht Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding

BERATUNG:

Vorsitzender

Wir mussten bei den freiwilligen Leistungen € 12.000,00 einsparen. Für umweltschonende Heizanlagen gibt es auch vom Land Oö. eine Förderung. Bei vielen Antragstellern gab es von uns eine relativ geringe Förderung, da im Topf € 10.000,00 zur Auszahlung vorgesehen waren. Deshalb hat sich der Gemeindevorstand bis auf eine Stimme für die Absetzung dieser Förderung ausgesprochen, um die Härteausgleichskriterien zu erfüllen.

GR Rainer Rathmayr

Es gibt mehrere an freiwilligen Ausgaben (siehe meine Aufstellung), vieles ist eine Doppelförderung wie z.B. die Geburtenförderung, dasselbe gilt für die Vereinsförderungen. In allen diesen Bereichen, genauso wie bei den erneuerbaren Energieträgern, ist die Gemeinde ein kleiner symbolischer zusätzlicher Fördergeber. Das trifft aus meiner Sicht nicht nur für die Umweltförderung zu. Konkret heißt das, die Vereinsförderung, die Geburtenförderung, die umweltbezogenen Förderungen und die Ausgaben für Jubiläen gleich zu behandeln und nicht nur einen Bereich komplett zu kürzen. Es soll ein Satz berechnet werden, um über die verschiedenen Bereiche kürzen zu können. Laut meiner Berechnung wären das 44 %, damit wir für heuer mit den freiwilligen Leistungen dorthin kommen, wo wir hin müssen. Es gibt bei den freiwilligen Ausgaben noch Möglichkeiten zu Veränderungen, das kann man bis Jahresende noch miteinbeziehen. Für den Voranschlag für nächstes Jahr muss man sich das wieder anschauen. Wir wollen nicht, nur weil es von der Summe gerade passt, diesen einen Bereich einfach herausnehmen, sondern möchten, dass die vier Bereiche, bei denen es sich auch um freiwillige Ausgaben handelt, gleich verteilt behandelt werden.

GR David Aichinger

Ich sehe dieses Thema ähnlich wie der Vorsitzende. Bei so großen finanziellen Beträgen wie z.B. bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage, ist man nicht auf die € 120,00 der Gemeinde angewiesen.

Ich finde die symbolische Wirkung z.B. beim Geburtenzuschuss viel wichtiger.

GR Gerhard Kloimstein

Auch ich sehe das genauso. Der Geburtenzuschuss wird sicher dringender benötigt, als die Förderung bei einer PV-Anlage, wo die Investition nicht daran scheitert.

GR Margot Arthofer

Meines Wissens ist die Information an die Förderungswerber, dass es heuer keine umweltschonende Förderung gibt, schon hinausgegangen. Für nächstes Jahr soll sich der Ausschuss damit beschäftigen.

AL Roland Schauer

Das Ganze ist mit der IKD-Aufsichtsbehörde so abgestimmt. Im Endeffekt geht es um die freiwilligen Leistungen, die GR Rathmayr angesprochen hat. Wir müssen nächstes Jahr neu evaluieren. Der Finanzausschuss ist gefragt, weil unter freiwillige Leistungen auch die Zinstilgungen für das „Hemerhaus“ fallen. Da können wir leider nicht aus.

Vorsitzender

Wir mussten rasch reagieren, es konnten keine Ausschüsse mehr einberufen werden. Ansonsten hätten wir die Zusage für den Härteausgleich nicht bekommen.

GR Johann Roithmayr

Als Ergänzung zu den Umweltförderungen möchte ich festhalten, dass der Förderungswerber angeben muss, ob er noch woanders um Förderung angesucht hat. Bei der Landesförderung wird die Gemeindeförderung abgezogen. Bei einer Kürzung in den anderen Bereich, trifft es diejenigen, die eine Förderung nirgends ersetzt bekommen. Deshalb finde ich es in Ordnung, dass die umweltschonende Förderung herausgenommen wurde.

GR Alois Floimayr

Dem kann ich nur zustimmen, weil ich das Prozedere kenne. Die erste Frage beim Ansuchen ist immer, ob es eine Gemeindeförderung gibt oder nicht. Es zahlt das Land bzw. der Bund und die Gemeindeförderung wird herabgestrichen.

GR Peter Hinterberger

In den Kriterien ist der Kindergartentransport erwähnt. Es ist für das erste und zweite Kind zu zahlen, nicht für das dritte. Was geschieht, wenn die Begleitperson als freiwillige Leistung eingestuft wird? Wollen wir uns das antun, die Kindergarten-Begleitpersonen auch zu streichen? Das Ganze muss ein Ausschuss bearbeiten und dann können wir weiter diskutieren.

GR Karin Rathmayr

Ich finde es nicht so tragisch, wenn beim Kindergartenbus keine zusätzliche Person mitfährt. Man muss sein Kind zum Bus bringen und ich kann mein Kind in den Bus setzen und anschnallen.

Vorsitzender

Die Wegstrecken sind teilweise sehr lange, manchmal gibt es während der Fahrt ein Gerangel und da muss eine Begleitperson mitfahren, um für Ordnung und Ruhe zu sorgen.

GR Rainer Rathmayr

Bedenklich stimmt mich, dass viele der Meinung sind, dass die Förderung für die erneuerbaren Heizanlagen eine eher sinnlose war.

Ich möchte einen Abänderungsantrag zum Nachtragsvoranschlag einbringen (siehe Aufstellung über alle freiwilligen Ausgaben), der diese Haushaltsstellen bzw. Haushaltsposten, die in der Aufstellung genannt sind, betrifft. Die Beträge in der Spalte 2 sind so zu ändern, dass die Verteilung für die freiwilligen Ausgaben der blauen Spalte 3 „Vorschlag Neu“ entspricht.

Vorsitzender

Es hat niemand behauptet, dass es eine sinnlose Förderung war und solange Geld da ist, bin ich absolut dafür. Im Gemeindevorstand wurde für den mittelfristigen Finanzplan die Prioritätenreihung festgelegt.

ABÄNDERUNGSANTRAG – eingebracht von GR Rainer Rathmayr:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verteilung soll über alle freiwilligen Ausgaben erfolgen, sodass die Beträge der blauen Spalte 3 „Vorschlag Neu“ entsprechen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag von GR Rainer Rathmayr

mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben

4 JA-Stimmen (GRÜNE)

21 NEIN-Stimmen (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

22 JA-Stimmen (SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE Pia Knogler)

3 Stimmenthaltungen

(GRÜNE – Rainer Rathmayr, August Wurm, Hanna Wachtveitl)

----- ENDE TOP. 2.3

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplanänderung 5.31 - Deinham Vorlage: BA/181/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Firma CPG Competitiv Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien regten die Umwidmung einer Teilfläche des GN 3306, KG Hartkirchen (Grundeigentümer [REDACTED], 4081 Hartkirchen) von derzeit landwirtschaftlicher genutzter Fläche auf Sonderausweisung für Photovoltaikanlage an.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.4.2023 wurde unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch.DI Georg Kraus der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.31 gefasst.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde von der Firma CPG Competitive Power Generation noch zusätzliche Unterlagen vorgelegt, Gespräche und Abstimmungen mit dem Sachverständigen, dem Ortsplaner und der Gemeinde geführt. Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 31.08.2023 nochmals vorberatend mit den eingelangten Stellungnahmen, sowie den ergänzenden Unterlagen, sowie mit dem Gutachten des Ortsplaners Arch.DI Kraus befasst und einen Vorschlag an den Gemeinderat ausarbeiten.

Nachfolgend die Stellungnahmen:

Die beteiligte **Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung** nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 01.06.2023 (ha. eingelangt am 05.06.2023) wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.31 „[REDACTED] CPG Competitive Power Generation GmbH“ in Verbindung mit der OEK-Änderung Nr. 2.12 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit 5 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll im nordöstlichen Gemeindegebiet von Hartkirchen eine knapp 2,1 ha große Photovoltaikanlage errichtet werden. Konkret geplant ist eine sogenannte Agri-PV mit einer Kapazität von ca. 2,25 MWp. Im ggst. Planungsraum befindet sich neben Grünland eine als Erdaushub und Abraumdeponie gewidmete Fläche. Dementsprechend ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen. Die Planung wurde den einzelnen Fachdienststellen für eine Beurteilung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der negativen agrarfachlichen Stellungnahme und dem Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm RegRop Eferding LGBI.Nr.114/ZOO7 muss die Planung in der vorliegenden Form aus raumordnungsfachlicher Sicht derzeit leider abgelehnt werden. Näheres dazu ist den beiliegenden Schreiben der überörtlichen Raumordnung als auch der Agrarwirtschaft zu entnehmen.

Sollte weiterhin an der Planung einer PV-Anlage am ggst Standort festgehalten werden, sind für eine abschließende Beurteilung im weiteren Verfahren folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die aus fachlicher Sicht noch wesentliche elektrotechnische Beurteilung ist derzeit leider noch ausständig. Diese wird ihnen umgehend nach Einlangen übermittelt. Eine entsprechende Berücksichtigung wird vorausgesetzt.

- Der Planungsraum ist auf die Fläche der Erdaushub- und Abraumdeponie zu beschränken. Näheres dazu ist der Stellungnahme der Agrarwirtschaft und der Überörtlichen Raumordnung zu entnehmen.

- ÖEK:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden. Aufgrund der umgebenden hochwertigen Agrarflächen handelt es sich jedoch um keinen wesentlich erweiterungsfähigen Standort. Im ÖEK ist die Planung demzufolge als Fläche dazustellen.

- Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Ausweisung aufgrund der angrenzenden Betriebsbaugebietsflächen, der landschaftlichen Vorbelastung durch die nahegelegenen Industrieanlagen, der nicht sonderlich einsehbaren Lage sowie der Planung eines umlaufenden Heckenzugs grundsätzlich vertretbar. Die für die Landschaftsverträglichkeit unabdingbaren Begleitmaßnahmen wären jedoch im Genehmigungsverfahren noch zu adaptieren. Der an drei Seiten umlaufende Heckenstreifen hat eine Breite von 8 Metern (anstatt der vorgesehen 4 m) aufzuweisen und ist als Grünzug „Heckenzug - Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen“ auszuweisen. Die geplante Ausweisung einer Schutzzone innerhalb der PVWidmung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Die Pläne sind zu adaptieren.

- FWP:

Im Flächenwidmungsteil ist keine Einschränkung vorgesehen. Zur Übereinstimmung mit der Planungsintention einer Agri-PV und der Festlegung im ÖEK ist eine Agro-PV mit folgendem Index festzulegen: „Agro-Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.“

- Aus Sicht der **Luftreinhaltung** bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Sonderausweisung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbar angrenzende Kiesgewinnung und Kiesaufbereitung Staubemissionen zu erwarten sind, welche bei entsprechenden meteorologischen Bedingungen zu Staubablagerungen im Bereich der PV-Anlage führen können.

- Im weiteren Verfahren ist zu klären, inwieweit auf die Empfehlungen des Ortsplaners eingegangen wird.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Susanne Maieron

Beilagen:
5 Stellungnahmen (Abt. Wasserwirtschaft, Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, Überörtliche Raumordnung, Agrarwirtschaft, Luftreinhaltung)

Zitat Ende

Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft

Zitat Anfang

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.31 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasservorsorge:

Die Planungsfläche beendet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBI. Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung. Das Regionalprogramm ist im Plan

enthalten.

Die Planungsfläche beendet sich weiters innerhalb der Kernzone des geplanten Grundwasserschongebietes „Aschacher Au“. Aus fachlicher Sicht steht die Umwidmung nicht im Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der Leitlinie „Vorrang Grundwasser“, Mai 2011.

Schutzwasserwirtschaft(Gewässerbezirk Grieskirchen):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Zitat Ende

Stellungnahme SV für Natur- und Landschaftsschutz

Zitat Anfang

Im Ortsteil Deinham soll auf einer ehemaligen Deponiefläche im Anschluss an ein größeres Betriebsbaugebiet eine Sonderausweisung für eine ca. 2 ha große PV - Freiflächenanlage auf dem Gstk.Nr. 3306, KG Hartkirchen geschaffen werden. Das Gelände in diesem Bereich ist eben. Westlich schließen gewidmete Betriebsbaugebietsflächen, welche derzeit als Schotterwerk genutzt werden, an den anderen Seiten landwirtschaftliche Flächen an. In Sichtweite befindet sich in nordöstlicher Richtung eine größere Betriebsanlage. Östlich befindet sich in ca. 150—200 m Entfernung die Ortschaft Deinham.

Im südlichen Teil der Umwidmungsfläche beendet sich eine in DORIS ersichtliche Ökofläche (OEKF06536 „Schottergrube Deinham“). Die kartierten und beschriebenen „ein- und zweijährigen Schlammflächen mit Pionierpflanzen wechselfeuchter Rohbodenstandorte“ existieren jedoch in diesem Bereich nicht mehr.

Im Flächenwidmungsplanentwurf ist die Photovoltaik-Widmung am nordöstlichen, südöstlichen und Südwestlichen Rand mit einer ca. 4 m breiten Schutzzone im Grünland „Gr 1 ... Grüngürtel — durchgehende Bepflanzung mit Sträuchern“ überlagert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Ausweisung aufgrund der angrenzenden Betriebsbaugebietsflächen, der landschaftlichen Vorbelastung durch die nahegelegenen Industrieanlagen, der nicht sonderlich einsehbaren Lage sowie der Planung eines umlaufenden Heckenzugs grundsätzlich vertretbar.

Die für die Landschaftsverträglichkeit unabdingbaren Begleitmaßnahmen wären jedoch im Genehmigungsverfahren noch zu adaptieren. Der an drei Seiten umlaufende Heckenstreifen hat eine Breite von 8 Metern (anstatt der vorgesehenen 4 m) aufzuweisen und ist als Grüngürtel „Heckenzug - Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen“ auszuweisen.

Die geplante Ausweisung einer Schutzzone innerhalb der PV-Widmung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet: Dipl.-Ing. Stefan Locher, 25.05.2023

Zitat Ende

Stellungnahme Regionale Raumordnung

Zitat Anfang

Die vorgelegte Planungsabsicht der Gemeindegemeinschaft sieht vor, dass auf einer Teilfläche des Gstk.Nr.: 3306, KG Hartkirchen eine Sonderausweisung im Grünland „PV-Anlage“ im Ausmaß von 20.855 m² erfolgen soll. Umlaufend soll eine Schutzzone im Grünland mit der Bestimmung „Grüngürtel durchgehende Bepflanzung mit Sträuchern“ gewidmet werden.

Die Umwidmungsfläche ist derzeit im nördlichen Teilbereich als Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. im südlichen Teilbereich als Ablagerungsplatz mit der Bestimmung „Erdaushub- und Abraumdeponie“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Sämtliche Stilllegungsmaßnahmen der Erdaushub- und Abraumdeponie wurden lt. Abteilung

Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik im Amt der Oö. Landesregierung bereits abgeschlossen.
Regionales Raumordnungsprogramm Region Eferding (LGBl.Nr.: 114/2007)

Die Umwidmungsfläche liegt im nördlichen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 1,1 ha innerhalb einer landwirtschaftlichen Gunstlage von regionaler Bedeutung gemäß Regionales Raumordnungsprogramm Region Eferding. Gemäß 5 7 Abs. 3 dieser Verordnung sind „landwirtschaftliche Gunstlagen von regionaler Bedeutung vorrangig zu erhalten und so zu entwickeln, dass eine Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht und der Anteil an ökologischen Wertstrukturen tendenziell erhöht wird.“

Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung kann,

- unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft abgegebenen Stellungnahme, und - der Tatsache, dass die Böden im gegenständlichen Umwidmungsbereich gem. Oö. Bodenfunktionskarte die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeitsstufe (5 von 5) aufweisen, keine Verbesserung der Agrarstruktur durch die gegenständliche Umwidmung abgeleitet werden.

Es wird daher ein fachlicher Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Eferding festgestellt und seitens der Überörtlichen Raumordnung ein fachlicher Einwand gegen jenen nördlichen Teil der begehrten Umwidmung erhoben, der außerhalb der Erdaushub- und Abraumdeponie liegt. Damit soll erreicht werden, dass es zu keinem weiteren baulichen Flächenverbrauch und/oder Zerschneidungen der agrarischen Flur in diesen regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Gunstlagen kommt.

Freundliche Grüße
Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer

Zitat Ende

Stellungnahme Abteilung Agrarwirtschaft

Zitat Anfang

Zur Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie zur Änderung Nr. 12 des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen wird im Rahmen des Vorverfahrens aus agrarfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben.

Laut den vorliegenden Unterlagen soll auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3306 der KG Hartkirchen eine Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen im Ausmaß von insgesamt 20.855 m² neu gewidmet werden. Der östliche Teil der derzeitigen Widmung ist derzeit als Grünland gewidmet und der westliche Teil als Erdaushub- und Deponiefläche. Aus rein agrarfachlicher Sicht werden Sonderausweisungen für PV-Anlagen im Grünland grundsätzlich kritisch gesehen, da es für solche Anlagen auch alternative Standorte, wie z.B.: Dächer von Gebäuden, Deponien, brachliegende Industrieflächen,... gibt. Das heißt der derzeit gewidmete Teil Erdaushub- und Deponiefläche ist für eine PV — Anlage prädestiniert und wird aus agrarischer Sicht befürwortet.

Die Fläche die im östlichen Bereich ca. 1,2 ha ausmacht wird landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzfläche in diesem Bereich weist laut Oö. Bodenfunktionskarte die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeitsstufe (5 von 5) auf, was zugleich den höchsten in der Gemeinde Hartkirchen darstellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um hochwertiges Ackerland welches sehr gut landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unbedingt vorbehalten sein sollte. 2030 Version 2022 (Seite 44), welche unsere fachliche Meinung widerspiegelt, kann dieser geplanten Flächenwidmungsplan Änderung mit der höchsten natürlichen Bodenfruchtbarkeit im östlichen Bereich mit der derzeitigen Grünland Widmung keinesfalls zugestimmt werden.

Freundliche Grüße
Aus rein agrarfachlicher Sicht und unter Berücksichtigung der Oö Photovoltaik Strategie 2030 Version 2022 (Seite 44), welche unsere fachliche Meinung widerspiegelt, kann dieser geplanten Flächenwidmungsplanänderung mit der höchsten natürlichen Bodenfruchtbarkeit im östlichen Bereich mit der derzeitigen Grünland Widmung keinesfalls zugestimmt werden.

Freundliche Grüße

Ing. Claus Brandstötter

Zitat Ende

Stellungnahme Abteilung Luftreinhaltung

Zitat Anfang

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen betreffend die Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass auf einer Teilfläche des Grundstücks 3306 der KG Hartkirchen im Ausmaß von 20.855 m² eine Sonderausweisung im Grünland „PV-Anlage“ erfolgen soll. Umlaufend wird ein Grüngürtel (Gr1: durchgehende Bepflanzung mit Sträuchern) vorgesehen. Die Fläche ist derzeit als Grünland bzw. teilweise als EA1 — Erdaushub- und Abraumdeponie ausgewiesen. Sämtliche Stilllegungsmaßnahmen der Bodenaushubdeponie wurden abgeschlossen. Die Umwidmungsfläche grenzt im Westen an ausgewiesene Abgrabungsgebiete bzw. für die Kiesaufbereitung und -lagerung bestimmte Flächen, ansonsten an Grünland.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Sonderausweisung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbar angrenzende Kiesgewinnung und Kiesaufbereitung Staubemissionen zu erwarten sind, welche bei entsprechenden meteorologischen Bedingungen zu Staubablagerungen im Bereich der PV-Anlage führen können.

Freundliche Grüße

Ing. Martha Tscherry

Zitat Ende

Stellungnahme der Abteilung Elektrotechnik und Energieversorgung:

Zitat Anfang

Die Gemeinde Hartkirchen beabsichtigt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.31 und die ÖEK Änderung Nr. 2.12 durchzuführen. Dazu wurden im Rahmen des Vorverfahrens entsprechende Unterlagen zur fachlichen Prüfung übermittelt.

Aus dem gegenständlichen Flächenwidmungsplan kann entnommen werden, dass eine Teilfläche auf dem Grundstück mit den Parz. Nr. 3306 in KG Hartkirchen (45013) von derzeit „Grünland — Deponiefläche“ auf „PV-Anlage, Schutzzone im Grünland Gr 1“ im Ausmaß von 20.855 m² gewidmet werden soll. Grund für diese Änderung ist gemäß der Stellungnahme des Ortsplaners eine Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) mit einer Leistung von ca. 2,25 MWp.

Gemäß der OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 sollten neue Anlagen, um Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden, im Umkreis von bis zu 5 km zu Umspannwerken der Kategorie 110/30 kV errichtet werden. Das nächstgelegene Umspannwerk UW-Feldkirchen (110/30 kV) befindet sich in etwa 5 km Entfernung zum geplanten Standort und daher im Bereich der energiewirtschaftlichen Priorität 1 im Oö. Verteilnetz.

Eine Projektbeschreibung, die eine Blendungsabschätzung zum geplanten Vorhaben sowie technische Unterlagen zur PV-Anlage beinhaltet, liegt den übermittelten Unterlagen bei. Diese beinhaltet die einzelnen Kriterien der OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 und bildet einen wesentlichen Rahmen für die fachliche Beurteilung. Der Themenbereich Blendung kann in den übermittelten Unterlagen nicht vollständig nachvollzogen werden. Zum großen Teil sind allgemeine Planungsansätze hinsichtlich Blendwirkung und Reflexionen beschrieben, bei einem konkreten Widmungsverfahren sollten wesentliche Eckdaten in die Beurteilung möglicher Blendwirkungen hineinspielen. Nach Durchsicht der Widmungsfläche konnte festgestellt werden, dass östlich, im Abstand von ca. 200 m ein Dorfgebiet mit Gebäuden besteht. Die gegenseitige Höhenlage der Objekte zur geplanten PV-Anlage ist augenscheinlich auf gleicher Höhe des Dorfgebietes. Aufbauend auf diesen räumlichen bzw. geologischen Zusammenhängen kann bereits im Vorfeld, auch ohne genauere Berechnung, die Blendung der Objekte im Dorfgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Aussage in den übermittelten Unterlagen „De facto gibt es in der Nähe der Projektfläche keine Anrainer, die von der geplanten Anlage

geblendet werden könnten" kann fachlich nicht vollständig nachvollzogen werden.

Für eine positive Beurteilung des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist der Themenbereich Blendung genauer zu betrachten. Durch eine entsprechende Berechnung der Blendwirkungen bzw. einer fachlich fundierten Blendungsabschätzung entsprechend der OVE- Richtlinie R 11-3'Im Bereich der Dorfgebiete, mit Angabe der konkreten blendreduzierenden Maßnahmen, kann die weitere fachliche Beurteilung durchgeführt werden.

Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung wird der Standort für die geplante PV-Anlage aufgrund der Nähe zum Umspannwerk Feldkirchen und der vorhandenen Infrastruktur betreffend Verteilnetze grundsätzlich positiv bewertet, der Themenbereich Blendung ist jedoch im gegenständlichen Flächenwidmungsverfahren noch als offener Punkt zu betrachten und eine konkrete Blendabschätzung bzw. Berechnung der Blendwirkungen samt Angabe allfälliger blendreduzierender Maßnahmen ist zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.

Aus der Projektbeschreibung geht hervor, dass die PV-FFA eine Doppelnutzung vorsieht. Die Anlage hat eine PV-Generatoroberfläche von ca. 9.500 m², mit einer Leistung von ca. 2.250 kWp. Der jährliche Energieertrag beläuft sich auf ca. 2.600.000 kWh/a. Das entspricht einem Effizienzkriterium von ca. 1.155 kWh/kWp. Eine Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich Netzzuganges und der möglichen Ableitung der elektrischen Energie der Netz OÖ GmbH wurde jedoch nicht übermittelt.

Für eine abschließende positive Beurteilung sind für die oben genannten Themenbereiche nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zu übermitteln.

a. Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich Netzzuganges und der möglichen Ableitung der elektrischen Energie sowie Angaben zu etwaigen notwendigen Netzausbaumaßnahmen.

b. Gemäß OÖ Photovoltaikstrategie 2030 ist eine Blendungsabschätzung entsprechend der OVE-Richtlinie R 11—3 (Ausgabe: 2016-11—01), „Blendung durch Photovoltaikanlagen“, zu erstellen.

Hinweis: Grundsätzlich können relevante Blendungen an Orten, welche keine direkte Sichtverbindung zur Oberfläche der PV-Anlage aufweisen, ausgeschlossen werden.

Freundliche Grüße
Ing. Dipl.-Ing. Martin Peterseil

Zitat Ende

Weitere eingelangte Stellungnahme

Netz OÖ, Stellungnahme Strom

Zitat Anfang

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Eferding UST bis Ottensheim UST im Teilbereich Mast Nr. 45 bis Mast Nr. 48.

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen

durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der

Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 8 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.
Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten.
Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.
Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.
Gggebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Energiestraße 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer **Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alfred Wahlmüller (Telefon: +43 664 60165 6661, E-Mail: alfred.wahlmueller@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Stephan Mayer
Projektleiter

i.A. Alfred Wahlmüller
Netzregion Projektleiter

Zitat Ende

Netz OÖ, Stellungnahme Gas

Zitat Anfang

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Erdgashochdruckleitung HDL 070 im oben angeführten Bereich.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein

Bauverbotsstreifen von 4,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Ott (Telefon: +43 664 60165 7381, E-Mail: peter.ott@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Zitat Ende

Stellungnahme OÖ. Umweltschutz

Zitat Anfang

Gemäß den vorliegenden Planentwürfen beabsichtigt die Gemeinde Hartkirchen die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Deinham. Konkret ist die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3306, KG 45013 Hartkirchen, im Flächenausmaß von 20.855 m² von derzeit Grünland bzw. Erdaushub- und Abraumdéponie in künftig Sonderausweisung Photovoltaikanlage geplant.

Mit Verweis auf die Oö PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 und den im Anhang B enthaltenen Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen müssen wir nach einer Grobprüfung darauf hinweisen, dass die gesamte Widmungsfläche eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (FEG 5) aufweist. Gemäß Kriterienkatalog sind Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit jedoch für eine Photovoltaik-Freiflächenutzung grundsätzlich auszuschließen. Die geplanten Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 (Änderung Nr. 2.12) sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Änderung Nr. 5.3L) widersprechen somit dem Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen der Oö PHOTOVOLTAIK Strategie 2030. Die Oö. Umweltschutz kann daher der beantragten Umwidmung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Umweltschutz

Mag. Christian Leidinger

Zitat Ende

Stellungnahme Landwirtschaftskammer

Zitat Anfang

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moshhammer,
zu o.a. geplanten Änderung der Flächenwidmung auf dem Grundstück 3306, KG 45013 Hartkirchen,
von derzeit Grünland in künftig Sonderausweisung „Photovoltaikanlage“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Bodenfruchtbarkeit wurde aus DORIS der Funktionserfüllungsgrad 5 (FEG=5) erhoben. Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zum Umwidmungsvorhaben ist an die konsequente Umsetzung der PV-Strategie des Landes Oberösterreich gebunden.

Oberösterreich setzt beim PV-Ausbau auf das nachstehende Priorisierungsmodell:

- ☐ höchste Priorität hat der PV-Ausbau auf Dächern
- ☐ hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, die bereits verbaut sind wie z.B. Parkplätze
- ☐ Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie etwa Halden und Deponien
- ☐ Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden, vorrangig im Nahbereich von Umspannwerken, sowie Agro PV-Flächen auf mindernutzbaren Agrarflächen.

Konkret wird in der OÖ PV-Strategie im Punkt Landwirtschaft und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass „Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG ≥ 4) unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden sind“.

Befindet sich die PV-Freiflächenanlage in einem energiewirtschaftlich sehr sinnvollen Bereich der Priorität 1 und 2, so gilt für PV-FFA folgende Regelung:

„Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG 3 bis 4) sind nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) zulässig.“

„Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG=5) sind unabhängig von der PV-Nutzung auszuscheiden“

Die geplante Umwidmung befindet sich lt. Doris im überwiegenden Teil auf Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG=5) und ist aus Sicht der OÖ PV-Strategie abzulehnen. Auf einer kleineren Fläche befindet sich die Widmung „Erdaushub- und Abraumdeponie“, für diesen Bereich geben wir eine neutrale Stellungnahme ab.

Weiters ist aus Sicht der BBK Eferding Grieskirchen Wels zu prüfen, ob die vorhandenen und nutzbaren Dachflächen der Antragsteller bereits mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Freundliche Grüße

Zitat Ende

Eine positive Stellungnahme langte seitens des **Militärkommandos für OÖ. ein.**

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 17.04.2023 (Stellungnahmefrist bis 05.05.2023) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigte Planänderung Betroffenen durchgeführt.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Stellungnahme Aichinger Alfred, Grundanrainer

Zitat Anfang

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf das Schreiben vom 17. April 2023 in obiger Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:
Ich bin im Süden/Südosten unmittelbarer Grundnachbar mit einer landwirtschaftlich genutzter Fläche (Grundstück Nr. 332211).

Diese Fläche ist mit einem öffentlichen Weg, der am umzuwidmenden Grundstück entlang führt,

erschlossen.

Für mich ist es unerlässlich, dass ich diesen Weg auch weiterhin mit breiten Maschinen befahren kann. Daher ist es vonnöten, dass die Umzäunung in ausreichendem Abstand zum Weg errichtet wird.

Es wäre wünschenswert, die Module so niedrig wie möglich zu halten. Ich befürchte nämlich, dass die landwirtschaftlichen Kulturen (vorwiegend Gemüse) auf meinem Feld durch Beschattung durch die Aufständigung beeinträchtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Aichinger

Zitat Ende

Stellungnahme Bianca und Karl Hundstorfer – kein Einwand

Stellungnahme Hans Arthofer Gesellschaft m.b.H. & Co KG

Zitat Anfang

Die Firma Hans Arthofer GmbH & Co.KG. betreibt auf den benachbarten Grundstücken eine Kiesaufbereitung.

Trotz der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Staubbierhaltung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Starkwindereignissen Verfrachtungen auf benachbarte Grundstücke auftreten.

Mit freundlichen Grüßen

Zitat Ende

Aufgrund der negativen Stellungnahmen wurde von der Fa. CPG Competitive Power Generation GmbH noch zusätzliche Erläuterungen gegeben und Abklärungen mit den Fachabteilungen vorgenommen. Die Abstimmung der Fläche obliegt im Genehmigungsverfahren den Fachabteilungen. Ortsplaner DI Kraus sichtete nochmals alle Unterlagen und bereitete darauf fußend eine ortsplanerische Stellungnahme vor. In diese wurden die eingelangten Stellungnahmen gleich integriert. Auch wurden die FW und ÖEK-Entwürfe mit den geforderten Anpassungen eingearbeitet.

Abschließende Stellungnahme des Ortsplaners DI Kraus:

Zitat Anfang

Eferding am 04. August 2023

Betrifft: Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG

1994 der Landesabteilungen OÖ zur FW-Änd. Nr. 5.31 und ÖEK-Änd. 2.12 „CPG Competitive Power Generation GmbH“

1. Abteilung Raumordnung – DI Maieron, Susanne: derzeitige Ablehnung

Sollte weiterhin an der Lage festgehalten werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Elektrotechnische Beurteilung ist noch ausständig! – nachgereicht am 10.08.2023**
- Planungsraum ist auf die EA1 – Fläche zu beschränken (gem. Agrar und ü.ö.RO)
- **ÖEK:** Es handelt sich um keinen wesentlich erweiterungsfähigen Standort. Im ÖEK ist eine Fläche auszuweisen.
- **Naturschutz:** grundsätzlich vertretbar. Die für die Landschaftsverträglichkeit unabdingbaren Begleitmaßnahmen sind zu adaptieren. Der an 3 Seiten umlaufende Heckenzug ist in einer Breite von 8m, anstatt 4m, auszuweisen und als Grünzug „Heckenzug – Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen“ auszuweisen.
- **FW:** es ist keine Einschränkung vorgesehen. PVIndex ist festzulegen: Agro – Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche lw Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mind. 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.
- **Luftreinhaltung:** keine Einwände. Es kann durch die umliegende Kiesgewinnung und -aufbereitung zu Staubablagerungen im Bereich der PV-Anlage kommen.
- Im Verfahren ist zu klären, inwieweit auf die Empfehlungen des Ortsplaners eingegangen wird.

2. Abteilung Land- und Forstwirtschaft – Ing. Brandstötter, Claus: EA1 – Deponie - kein Einwand, LAFOWI – Einwände

- + Fläche der EA1 -Deponie ist prädestiniert für eine PV-Anlage und kann befürwortet werden.
- Der östliche Bereich mit der höchsten natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Grünlandwidmung wird keinesfalls zugestimmt. Dieses hochwertige Ackerland, welches sehr gut landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann, soll der landwirtschaftl. Bewirtschaftung unbedingt vorbehalten sein.

3. Landwirtschaftskammer OÖ – Ing. Jungreuthmayer, Thomas: Einwand

- Aufgrund Bodenfruchtbarkeit (FEG = 5) abzulehnen
- + Widmung auf „Erdaushub- und Abraumdeponie“ wird eine neutrale Stellungnahme abgegeben.
- + Zu prüfen ist, ob die vorhandene und nutzbare Dachfläche der Antragsteller bereits mit PV-Anlage genutzt werden.

4. OÖ. Umweltanwaltschaft – Mag. Leidinger, Christian: Einwand

- Bodenfruchtbarkeit (FEG 5) → daher kann der Umwidmung nicht zugestimmt werden.

5. Überörtliche Raumordnung – DI Mandlbauer, Andreas: Einwände

- Fachlicher Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des ROP – Region Eferding wird festgestellt. Es kann keine Verbesserung der Agrarstruktur durch gegenständliche Umwidmung abgeleitet werden.
- Einwand gegen jenen nördlichen Teil der Umwidmung der außerhalb der EA1 – Fläche liegt.

6. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz – DI Kornhuber, Robert: grundsätzlich vertretbar

- Die für die Landschaftsverträglichkeit unabdingbaren Begleitmaßnahmen sind zu adaptieren.
- Der an 3 Seiten umlaufende Heckenzug ist in einer Breite von 8m, anstatt 4m, auszuweisen und als Grünzug „Heckenzug – Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen“ zu widmen. Die Schutzzone innerhalb der PV-Widmung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend.

7. Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Elektrotechnik und Energieversorgung Ing. Bauer, Franz Peter: Forderungen

- + Umspannwerk UW-Feldkirchen befindet sich in etwa 5 km Entfernung zum geplanten Standort und daher im Bereich der energiewirtschaftlichen Priorität 1 im Oö. Verteilnetz.
- Für eine positive Beurteilung ist der Themenbereich Blendung genauer zu betrachten.

Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung: Forderungen

- + Grundsätzlich positiv zu beurteilen, aufgrund der Nähe zum Umspannwerk UW Feldkirchen.
- Themenbereich Blendung ist noch als offener Punkt zu betrachten und eine konkrete Blendungsabschätzung bzw. Berechnung der Blendwirkung samt Angabe allfälliger blendreduzierender Maßnahmen ist zur abschließenden Beurteilung zu übermitteln.

Für eine abschließende pos. Beurteilung sind nachvollziehbare Unterlagen und Stellungnahmen zu übermitteln:

- a. Stellungnahme Netzbetreiber hinsichtlich Netzzugang und der möglichen Ableitung der elektrischen Energie sowie Angaben zu etwaigen notwendigen Netzausbaumaßnahmen
- b. Gemäß OÖ-Photovoltaikstrategie 2030 ist eine Blendungsabschätzung entsprechend der OVE-Richtlinie R 11-3 (Ausgabe: 2016-11-01), „Blendung durch Photovoltaikanlagen“, zu erstellen.

8. Netz OÖ – Strom – Wahlmüller, Andreas: Auflagen / Bedingungen:

- Schutzstreifen von 8m beidseits der Leitungssachse
- Hinweise siehe Stellungnahme.

Netz OÖ – Gas – Ott, Peter: kein Einwand

9. Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Ing. Tscherry, Martha: kein Einwand

Es kann durch die umliegende Kiesgewinnung und -aufbereitung zu Staubemissionen kommen.

10. Abteilung Wasserwirtschaft – Ing. Dinges, Herwig: kein Einwand

11. Militärkommando Oö, Vztl. Lenzeder, Bernhard: kein Einwand

Stellungnahmen der Nachbarn:

12. [REDACTED]:

- Öffentlicher Weg soll weiterhin mit breiten Maschinen befahrbar sein. Umzäunungen in ausreichendem Abstand zum Weg.
- Module so niedrig wie möglich halten, um eine Beschattung des angrenzenden Feldes zu verhindern.

13. [REDACTED]:

Trotz der innerbetrieblichen Maßnahmen zur Staubbierhaltung, kann es bei Starkwindereignissen zu Verfrachtungen kommen.

14. [REDACTED]: **kein Einwand**

Kraus Georg Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, A-4070 Eferding 3/5

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Aus Sicht der Ortsplanung soll den Forderungen der Fachabteilungen grundsätzlich nachgekommen werden.

Hierzu sollen die Planunterlagen wie folgt adaptiert werden.

- **Ausweisung eines 8m breiten, dreiseitigen Grünzuges (Nord, Ost, Süd) anstatt der derzeit umlaufenden 4m breiten Schutzzone. (gem. Abteilung Naturschutz) Grünzug Gz9 „Heckenzug – Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen“**
- **Zustimmung des Betreibers siehe Stellungnahme CPG samt Anlagen vom 28. Juli 2023**
- **Einschränkung der abstrakten PV-Widmung zur Agro-PV auch im FW-Plan. PV1: „Agro – Photovoltaikanlage: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche lw. ONutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mind. 75% der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen.“**
- **Flächige Ausweisung der ÖEK-Fläche anstatt des singulären Standorts.**
- **Für die 30kV Hochspannungsleitung soll ein Schutzbereich von 8 m eingetragen werden.**

Zum Flächenausmaß wird wie folgt Stellung genommen:

Lt. Stellungnahmen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Oö. Umweltanwaltschaft und aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ist das Flächenausmaß auf die bestehend ersichtlich gemachte Deponiefläche (EA1) zu begrenzen. Bei Reduzierung dieser Fläche wäre einer Genehmigung der FW-Änderung entgegenzusehen.

Betreffend die Reduktion der Planungs-raumfläche wird aus ortsplanerischer Sicht jedoch nochmals auf die beigebrachte Grundlagenforschung des zukünftigen Betreibers hingewiesen, welche den Beweis anstellt, dass die höchste natürliche Bodenfruchtbarkeitsstufe (5 von 5) gem. Oö. Boden-funktionskarte nicht den vorzufindenden Tat-sachen entsprechen dürfte. Hierzu wird auf die Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens samt Anlagen verwiesen. Aus den historischen Aufnahmen von 1993

erscheinen die Angaben des Antragstellers nachvollziehbar, dass es sich auch bei der nördlichen Fläche ebenso um eine bearbeitete Fläche handelt, welche lediglich früher geschlossen wurde und

1993: nordöstlicher, bis mittiger Teil in Bearbeitung (nördlicher Teil wurde früher geschlossen als südl. Teil)



nun einen geringeren landwirtschaftlichen Ertrag erzielen kann.

Diese Abstimmung müsste mit den Fachabteilungen Landwirtschaftskammer (Ing. Jungreuthmayer), überörtliche Raumordnung (DI Mandlbauer) [ROP], Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Ing. Brandstötter) und der Oö. Umweltanwaltschaft (Mag. Leidinger) erfolgen, um den negativen Beurteilungen zu entgegenen.

→ Hierzu wird explizit auf die Stellungnahme der Fa. CPG Sonnenkraftwerke samt Anlagen vom 28. Juli 2023 verwiesen. Mit den betreffenden Fachabteilungen wurden bereits Abstimmungsgespräche geführt und die beigebrachten Unterlagen vertieft erläutert. Ergänzend wurde auf die faktische Erfahrung der Bewirtschaftenden verwiesen.

Die beabsichtigte Agro-PV-Anlage würde aus ortsplanerischer Sicht zudem eine Ausgleichsmaßnahme zur nicht gänzlich einordenbaren Bodenfruchtbarkeitsklasse darstellen.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller möchte vor Allem aus den vorliegenden Gründen, sowie aus

Gründen der Wirtschaftlichkeit an der gesamten Fläche festgehalten werden, da der geforderte 8 m breite GZ-Streifen die nutzbare Fläche zudem etwas verkleinert.

Gem. Stellungnahme der Abteilung Elektrotechnik sind für eine abschließende positive Beurteilung noch folgende Unterlagen beizubringen:

- **Stellungnahme des Netzbetreibers hinsichtlich des Netzzuganges (Ableitung der elektr. Energie bzw. etwaig notwendige Netzausbaumaßnahmen) wurde nachgereicht**
- **Blendungsabschätzung gem. OVE-RL R 11-3**

→ Zur Blendung wird auf die Stellungnahme des Betreibers CPG samt Anlagen vom 28. Juli 2023 verwiesen.

→ Zur Stgn. des Netzbetreibers wird auf die Stellungnahme CPG samt Anlagen vom 28. Juli 2023 verwiesen. i.B. Anhang 11 Schreiben der Netz OÖ

Der 8m Schutzstreifen wird im Zuge der Detailplanung der abstimmend berücksichtigt.

Betreffend die in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Empfehlungen zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages (nachstehende Punkte) soll in der Gemeinde beraten werden:

- *Die Einfriedung soll durch eine dahinterliegende Bepflanzung ergänzt werden. Dies soll durch den Grünzug Heckenzug – Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen erfolgen. (Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und soll ein maximaler Pflanzabstand von 2,0x2,0 m nicht überschritten werden)
Da bei Agrar-PV Anlagen sind mind. auf 15% der Widmungsfläche Biodiversitätsmaßnahmen zu setzen und darf die Heckenpflanzung eingerechnet werden. (Doppelnutzen zum Landschaftsbild)*
- *Das Pflegekonzept für die Anlage, bzw. die landwirtschaftliche Weiternutzung ist dem Grunde nach bereits der Projektbeschreibung zu entnehmen. Diese Absichtserklärung sollte jedoch im Rahmen eines Raumordnungsvertrages für verbindlich erklärt werden.*
- *Vertrag mit Betreiber der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung samt Betriebsbeschreibung. Auf folgende Eckpunkte ist dabei zu achten:*
 - *Jährlicher Pflegeschnitt*
 - *Verwendung von REWISA-zertifiziertem Wiesensaatgut*
 - *Jegliche Form der Düngung und der Einsatz von Bioziden haben zu unterbleiben*
 - *Passierbarkeit von Niederwild durch Auslässe in den unteren 20 cm des Zauns*
- *Bei Beendigung der Energiegewinnung durch Photovoltaik ist die Anlage zur Gänze rückzubauen. Die vertragliche Sicherstellung (Sicherheitsleistung) wird empfohlen.*

Da es sich lediglich um Empfehlungen seitens der Ortsplanung handelt (auf Basis der Empfehlungen der Umweltanwaltschaft vom Februar 2023), wird festgehalten, dass es der Gemeinde obliegt einen solchen Raumordnungsvertrag abzuschließen, bzw. die darin aufzunehmenden Punkte festzulegen. Der Vertrag an sich stellt kein Kriterium zur Genehmigungsfähigkeit der Widmung dar. Der widmungsgemäß beabsichtigte Betrieb könnte damit jedoch zeitlich, wie inhaltlich zusätzlich abgesichert werden.

Die Entscheidung über die Beratung zum Abschluss eines solchen Vertrages sollte vom GR schriftlich festgehalten werden.

Zusammenfassend wird den Stellungnahmen der Fachabteilungen Folge geleistet und wurde der Entwurf zur FW-Änderung 5.31 samt ÖEK 2.12 entsprechend angepasst (8m Gz, PV1 mit Index der 75% AgroNutzung, Schutzzone 8m bei der Hochspannungsleitung, flächiges ÖEK). Betreffend die Flächenabstimmung, die Stellungnahme zur Blendung und die Stellungnahme des Netzbetreibers wird auf die Stellungnahme der Fa. CPG vom 28.07.2023 hingewiesen und mit den beigebrachten Anhängen aus Sicht der Ortsplanung von einer entsprechenden Abstimmung und Berücksichtigung der Einwände ausgegangen. Der Beschluss zur Vorlage zur Genehmigung des nun vorliegenden Planstandes vom 11.07.2023 samt Beilagen wäre vom GR zu fassen.

Zu den Stellungnahmen der Anrainer wird aus ortsplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

[REDACTED]:
Aus ortsplanerischer Sicht ist durch den, von den Fachabteilungen geforderten, 8 m breiten Grünzug ein ausreichender Abstand zu den umliegenden Feldern gegeben. Von einer nachteiligen Beeinflussung durch die Höhe der Module kann aus Sicht der Ortsplanung nicht ausgegangen werden. **Eine Einzäunung soll jedoch gem. dem Einwand in einem ausreichenden Abstand vom Weg errichtet werden, damit dieser von breiteren landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen ungehindert befahren werden kann.** Der ohnehin erforderliche Grünzug eröffnet diese Möglichkeit ohnehin ohne Einschränkung der PV-Anlage (Berücksichtigung im ev. Raumordnungsvertrag)

**→ Zustimmung des Betreibers siehe Stellungnahme CPG samt Anlagen vom 28. Juli 2023
Der Zaun wird erst in einem Abstand von 4m zur Grundgrenze errichtet.**

[REDACTED]:
Wie auch von der Fachabteilung UBAT hingewiesen, sind Staubablagerungen im Bereich der PV-Anlagen aufgrund der benachbarten Kiesgewinnung und Kiesaufbereitung nicht auszuschließen. Aus ortsplanerischer Sicht sind diese möglichen Staubemissionen vom Betreiber der PV-Anlage insofern zu berücksichtigen, dass **keine Ertragsverluste geltend gemacht werden können und die Reinigung der PV-Module zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Anlage dem Betreiber selbst obliegt.** Es wird empfohlen, diesen Hinweis in einem etwaigen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Anlage (rechtssicher) festzuhalten.

Zitat Ende

Die zuletzt eingelangte Stellungnahme der Netz OÖ. liegt bei.

Zusätzlich soll mit dem Betreiber ein Raumordnungsvertrag lt. beiliegendem Entwurf abgeschlossen werden.

Der Umweltausschuss hat nun diese Angelegenheit für den Gemeinderat – Beschlussfassung – vorberaten.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge dann beschließen:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 laut vorliegendem Plan, sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepte Nr. 2, Änderung 12 wird genehmigt.

Der Beschlussfassung werden

1. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners
2. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.31, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding
3. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.12, Planverfasser Kraus Georg, Architekt ZT GmbH, Dachsbergerbachstraße 11, 4070 Eferding
4. Anhänge Stellungnahme Ortsplaner
5. Stellungnahme Netz OÖ.
6. Raumordnungsvertrag.

zugrunde gelegt

ANLAGEN:

- 5.31 – Stellungnahme Ortsplaner
- 5.31 – ÖEK Änderung
- 5.31 – FläWi Änderung
- 5.31 – Anhänge Stellungnahme Ortsplaner
- 5.31 – Stellungnahme Netz OÖ.
- 5.31 – Raumordnungsvertrag

BERATUNG:

GR David Aichinger

Es gab Einwände wegen der Bodenfruchtbarkeit. Es wäre besser, wenn sich die Fläche auf die ehemalige Deponie beschränken würde. Wir können dem so nicht zustimmen.

GR Rainer Rathmayr

In der Grundlagenforschung zum Einleitungsbeschluss war schon ersichtlich, dass es auf der gesamten betreffenden Fläche Schotterabbau gegeben hat. Folglich auch in der nordöstlich gelegenen Teilfläche von einer natürlich gegebenen Bodenfruchtbarkeit, weil auch dort intensiv Schotter abgebaut und mit Schutt bzw. Schotter wieder befüllt wurde. Das heißt, die zwei Flächen unterscheiden sich von der Bodenbeschaffenheit gar nicht. Der Unterschied liegt darin, dass auf der Teilfläche der Schotterabbau bis in jüngerer Zeit durchgeführt und wieder verschlossen wurde und im DORIS ausgewiesen ist. Die nordöstliche Teilfläche ist nicht ausgewiesen. Das hat der Widmungswerber im Verfahren argumentiert. Die planliche Darstellung ist einfach falsch und deshalb auch die negativen Ortplaners wurde festgehalten, dass der Widmungswerber die Grundlagenforschung in der Zwischenzeit ergänzt hat. Bei entsprechender Darstellung wird es auch keinen negativen Einwand geben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

21 JA-Stimmen (SPÖ, ÖVP, GRÜNE)

2 NEIN-Stimmen (FPÖ – Peter Hinterberger und Ulrike Gruber)

2 STIMMENTHALTUNGEN (FPÖ – David Aichinger und Christoph Schauer)

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Retentionsbecken Senghübl Grundkauf Vorlage: BA/213/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Bauarbeiten für den Regenwasserkanal und das Retentionsbecken in Senghübl sind bereits abgeschlossen. Aus diesem Grund fand am 26.06.2023 eine Vermessung durch den Geometer Gerhard W. Rabanser aus 4070 Eferding statt. Laut Vermessungsplan beträgt das Flächenausmaß, welches in das Gemeindegut übergehen soll 403 m². Für den Kauf dieser Grundstücksfläche liegt ein Vorkaufvertrag vom 24.11.2022 vor. Herr [REDACTED] erhält € 20,00 pro m².

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 28.08.2023 beraten und stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag zur Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das neu vermessene Grundstück laut vorliegendem Vermessungsplan vom 26.06.2023 vom Geometer W. Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding wird in das Gemeindegut übernommen. Das Grundstück soll in einer neuen EZ angelegt werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Rainer Rathmayr war bei der Abstimmung nicht anwesend)

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 Verkauf des neu vermessenen Grundstücks Nr. 3294/5, KG Hartkirchen Vorlage: BA/214/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Gemeindevorstandssitzung am 17.04.2023 wurde beschlossen, dass ein Teil des Grundstücks Nr. 3294/2, KG Hartkirchen an [REDACTED] verkauft wird. In einem Gespräch zwischen den Kaufinteressenten und dem Bürgermeister wurde ein Kaufpreis von € 28,00 vereinbart und, dass die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung sowie die Notarkosten für die Erstellung des Kaufvertrages von ihnen als Interessenten übernommen werden. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

Am 03.05.2023 fand bereits die Vermessung durch Geometer Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding statt. Der Vermessungsplan liegt diesem Amtsvortrag bei. Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um 308 m² mit der neuen Grundstücks Nr. 3294/5, KG Hartkirchen. Dr. Dobler aus Eferding hat bereits einen Kaufvertrag erstellt. Auch dieser Kaufvertrag liegt diesem Amtsvortrag bei.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 28.08.2023 beraten und stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag zur Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde verkauft das neu vermessene Grundstück Nr. 3294/5, KG Hartkirchen mit einer Fläche von 308 m² aus dem Grundstück Nr. 3294/2, KG Hartkirchen an [REDACTED], 4081 Hartkirchen zum Preis von € 28,00 pro Quadratmeter laut beiliegendem Vermessungsplan vom 09.05.2023 und Kaufvertragsentwurf des öffentlichen Notars Dr. Dobler.

Die Käufer tragen die Kosten der Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und Notarkosten für die Erstellung des Kaufvertrages. Der daraus resultierende Verkaufserlös wird für das Projekt Photovoltaikanlage samt Batteriespeicher für das FF-Haus der FF Hartkirchen reserviert bzw. zugeteilt!

ANLAGEN:

Vermessungsplan vom 09.05.2023
Entwurf Kaufvertrag

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Die Pender können am öffentlichen Parkplatz beim Tennisplatz stehen bleiben.

GR Margot Arthofer

Es ist zu überlegen, dass die Gemeinde die PV-Anlage bei der FF Hartkirchen selbst errichtet. Durch die Einspeisung kommt doch etwas Geld herein. Ich sehe das Projekt positiv.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Rainer Rathmayr war bei der Abstimmung nicht anwesend).

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Verkauf des neu vermessenen Grundstücks Nr. 147/4, KG Hartkirchen und Verpachtung des verbleibenden Grundstücks Nr. 147/3, KG Hartkirchen Vorlage: BA/215/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Gemeindevorstandssitzung am 22.05.2023 wurde beschlossen, dass ein Teil des Grundstücks Nr. 147/3, KG Hartkirchen an [REDACTED] verkauft wird. Dabei wurde ein Kaufpreis von € 50,00 pro Quadratmeter und ein Pachtentgelt in Höhe von € 250,00 /jährlich festgesetzt.

Weiters wurde festgelegt, dass die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung, sowie die Notarkosten für die Erstellung des Kaufvertrages von Herrn [REDACTED] zu tragen sind. Der Gemeinde entstehen somit keine Kosten.

Am 26.06.2023 fand die Vermessung durch Geometer Gerhard Rabanser aus 4070 Eferding statt. Der Vermessungsplan liegt diesem Amtsvortrag bei. Bei der Veräußerungsfläche handelt es sich um 383 m² mit der neuen Grundstücks Nr. 147/4, KG Hartkirchen.

Dr. Dobler aus Eferding hat bereits einen Entwurf eines Kaufvertrags erstellt. Auch dieser Kaufvertragsentwurf liegt diesem Amtsvortrag bei.

Betreffend der Pachtfläche mit einem verbleibenden Grundausschnitt von ca. 1031 m² (nach Umfahrbau) für das Grundstück Nr. 147/3, KG Hartkirchen wurde bereits ein Pachtvertrag erstellt, welcher diesem Amtsvortrag angeschlossen ist.

Hinweis: Beim gegenständlichen Grundstück Nr. 147/3, KG Hartkirchen wurde eine Flächenberichtigung im Grundbuch vorgenommen, da das Ausmaß nicht wie ursprünglich angenommen 1906 m² betrug, sondern 1710 m².

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 28.08.2023 beraten und stellt mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag zur Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde verkauft das neu vermessene Grundstück Nr. 147/4, KG Hartkirchen mit einer Fläche von 383 m² aus dem Grundstück Nr. 147/3, KG Hartkirchen an [REDACTED], 4081 Hartkirchen zum Preis von € 50,00 pro Quadratmeter laut beiliegendem Vermessungsplan vom 29.06.2023 und des Kaufvertragsentwurfes des öffentlichen Notars Dr. Dobler.

Der Käufer trägt die Kosten der Vermessung, grundbücherlichen Durchführung und die Notarkosten für die Erstellung des Kaufvertrages.

Der vorliegende Pachtvertrag für die Verpachtung des verbleibenden Grundstücks Nr. 147/3, KG Hartkirchen mit einer Fläche von ca. 1031 m² mit Herrn [REDACTED] wird abgeschlossen. Das jährliche Entgelt wird mit € 250,00 festgesetzt.

ANLAGEN:

Vermessungsplan vom 29.06.2023

Kaufvertragsentwurf Dr. Dobler

Pachtvertragsentwurf

BERATUNG:

GR Pia Knogler

Ist dieser Verkaufserlös auch schon zugewiesen?

AL Roland Schauer

Nein, es wird eine allgemeine Rücklage gebildet.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

22 JA-Stimmen

3 STIMMENTHALTUNGEN

(GRÜNE – Rainer Rathmayr, August Wurm, Hanna Wachtveitl).

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 Grundeinlöseverhandlungen - Abschluss von Kaufvereinbarungen

Vorlage: BA/218/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Grundeinlöseverhandlung für den Umfahrungsbau „Pupping-Karling“ werden derzeit vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft durchgeführt. Das Amt der Oö. Landesregierung führt auch die Grundeinlöseverhandlung für die Gemeinde Hartkirchen durch.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung wurden folgende Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Gemeinde für das Baulos Umfahrung Pupping-Karling benötigt werden, unterschrieben:

1. Kaufvereinbarung mit [REDACTED], 4081 Hartkirchen
2. Kaufvereinbarung mit [REDACTED]

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Kaufvereinbarungen werden von der Gemeinde Hartkirchen vertragsmäßig angenommen.

1. [REDACTED]

ANLAGEN:

1. Kaufvereinbarung [REDACTED]
2. Kaufvereinbarung [REDACTED]

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 Vermessung Gemeindestraße Karling - Bahnweg Vorlage: BA/226/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Nach Abschluss der Asphaltierungsarbeiten bei der Gemeindestraße Karling – Bahnweg fand am 16.08.2023 die Schlussvermessung durch Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann aus 4060 Leonding statt. Mit Schreiben vom 22.08.2023 hat die oben genannte Vermessungskanzlei der Gemeinde die entsprechende Planurkunde und Gegenüberstellung über diese Katasterschlussvermessung, GZ: 7854/23, mit dem Datum vom 18.08.2023, mit dem Ersuchen, über die erfolgten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzunehmen, übermittelt.

Nach Vornahme bzw. Rückübermittlung des Gemeinderatsbeschlusses an die Vermessungskanzlei wird von dort aus die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes veranlasst.

Die im beiliegenden Lageplan grün dargestellte Fläche wurde aufgelassen und an den angrenzenden Grundeigentümer Herrn [REDACTED] übergeben.

Die Vermessungsurkunde liegt diesem Amtsvortrag bei.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Planurkunde und der Gegenüberstellung, GZ.: 7854/23 mit dem Datum vom 18.08.2023 des staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann, Welser Straße 26, 4060 Leonding, dargestellten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum öffentlichen Gut der Gemeinde bei der Gemeindestraße Karling – Bahnweg werden beschlossen.

Die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 wird bestätigt.

ANLAGEN:

Vermessungsurkunde

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Ich war bei der Vermessung dabei und es wurden Schäden festgestellt, wie z.B. im Asphalt, die ausgebaut gehören. Dies wurde auch schriftlich festgehalten. In der 50-er Zone auf der linken Seite von Popping kommend steht das Gras sehr hoch und ich ersuche, diesen Bereich regelmäßig zu kontrollieren. Ich denke auch an einen Verkehrsspiegel.

Vorsitzender

Das Gras wurde zwischenzeitlich gemäht. Die anderen Schäden werden gerade bereinigt und es entstehen keine Kosten für uns.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.6

3.7 Pachtfläche Hilkering nahe Aschachbrücke; Verlängerung Pachtvertrag Vorlage: BA/219/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Gemeinde Hartkirchen pachtet seit 2013 die Grundstücksfläche 1450, KG 45028 Schaumberg mit einer Fläche von 892 m² nahe der Aschachbrücke Hilkering, welche im Eigentum der BMM-Beteiligungs GmbH steht. Dieser Pachtvertrag läuft mit Ende September 2023 aus. Der derzeitige Pachtzins in Höhe von € 100,00 netto soll nach Vorstellung der Eigentümerin für eine Verlängerung um weitere 5 Jahre auf 200 € netto angehoben werden. Da das besagte Grundstück eingeschottert auch als mögliche Parkplatzfläche für Kirchenbesucher und auch als Übungsplatz der Feuerwehr dient bzw. zusätzlich dadurch der Gemeinde ein direkter Aschachfluss-Zugang gewährleistet wird, soll die Verlängerung des Pachtvertrages angestrebt werden. Das Bestandverhältnis beginnt mit 01.10.2023 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.09.2028.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2023 für die Weiterführung des Pachtvertrages ausgesprochen, und legt dem Gemeinderat folgenden Antrag zur heutigen Beschlussfassung vor.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Pachtvertrag zwischen der BMM Beteiligungs GmbH, Straß 32, 4072 Alkoven als Bestandgeber und der Gemeinde Hartkirchen, Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen als Bestandnehmer wird um weitere 5 Jahre verlängert.

ANLAGEN:

Pachtvertrag

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben

24 JA-Stimmen

(GR Margot Arthofer war bei der Abstimmung nicht anwesend).

----- ENDE TOP. 3.7

3.8 Umstellung Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technik Vorlage: AL/861/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP 2023) soll die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet auf LED vordringlich umgesetzt werden. Im Vorfeld wurde seitens unserem Betreuungsunternehmen E-Werk Wels eine Feinanalyse des gesamten Straßenbeleuchtungsnetzes durchgeführt. Darin ist die Umstellung sämtlicher Beleuchtungskörper auf moderne LED-Technik (inkl. möglicher Dimmung) samt Austausch div. baufälliger Masten und sämtlicher zwischenzeitlich verbotenen Betonmasten eingeplant.

Das diesbezügliche Ergebnis liegt uns im Detail vor, wobei anhand der aktuellen Strompreise (Energieliefervertrag mit der Energie-AG zum günstigen Arbeitspreis läuft noch bis Ende 2023) nachfolgendes jährliches Einsparungspotential (Umstellung auf LED) vorliegt:

Energiekosten samt möglicher Dimmung	rd.	22.000,00 Euro
Wartungskosten	rd.	4.040,00 Euro.

Bei Projektumsetzung besteht bei Inanspruchnahme der KIP-2023 Fördermittel ein Fördervolumen der Gesamtbaukosten in der Höhe von 50 %. Weiters würde eine Fördermöglichkeit seitens der KPC mit rund € 6.450,00 bestehen und eine ECP-Landesförderung in Höhe von 75.000 Euro zu tragen kommen. Bei allen Straßenbeleuchtungseinrichtungen entlang der Landesstraßen (B-130 und B-131) werden zusätzlich Fördermittel in Höhe von 50 % seitens dem Land Oö zugeführt. Nach Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten verbleibt ein Eigenmittelanteil in Höhe von ca. € 50.000,00 für die Gemeinde Hartkirchen. Unter Berücksichtigung der möglichen Einsparungspotentiale rechnet sich diese Investition bereits nach 2 Jahren.

Für die Projektumsetzung soll eine Ausschreibung vorgenommen werden, sodass zeitnah die Auftragsvergabe an den Bestbieter erfolgen kann.

Da der aktuelle Stromliefervertrag mit der Energie-AG mit Ende 2023 endet (aktuell 5,35 Cent/kWh) und ab Jänner 2024 der neue Arbeitspreis mit 19,65 Cent /kWh eintritt, sollte dieses Projekt unbedingt vordringlich behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 28.08.2023 beraten und stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag zur Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge im Grundsatz beschließen, dass die Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes 2023 nach der vorliegenden Feinanalyse des EWW aus 4600 Wels auf moderne LED-Beleuchtungstechnik umgestellt wird. Die Ausschreibung soll zeitnah vorgenommen werden, sodass eine Auftragsvergabe noch im Spätherbst 2023 erfolgen kann.

AL Roland Schauer erläutert dem Gemeinderat dieses Projekt detailliert.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Ich finde dieses Projekt sehr gut und sehe es als Riesenchance. Das Einsparungspotential ist energiemäßig und finanziell gut dargestellt. Es gibt einen Leitfaden, wie man energieeffizient und treffgenau beleuchtet. Wo kommt welche Leuchtenart hin und wo wird mit einem intelligenten System gearbeitet?

AL Roland Schauer

Bei den Leuchtenarten gibt es eine Mischung. Das mit der Dimmung ist ein Bestandteil der Ausschreibung. Wir werden auf jeden Fall bei der Ausschreibung abfragen und mitanbieten lassen, was uns diese mögliche Dimmung oder die Steuerung per App kosten würde. In unserem Ortsgebiet laufen bereits einige LED-Beleuchtungen u.a. auch in der Schaunbergstraße mit den gewonnenen Philipps-Leuchten. Die neuen Leuchten funktionieren messerscharf mit Grundstücksgrenze.

GR Rainer Rathmayr

Es geht auch um die Verträglichkeit für Mensch und Umwelt. Bei den LED kann man auswählen, wie warm oder wie kalt das Licht wirkt. Prinzipiell gilt, je wärmer umso besser für den Menschen aber auch für die Umwelt. Das gehört unbedingt beachtet.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 3.8

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 Wasserversorgungsanlage BA 10 - Leitungsumlegung Umfahrung; Annahme des Fördervertrages Vorlage: BUCH/844/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft hat das Projekt „WVA Hartkirchen, BA 10 Leitungsumlegung Umfahrung – Detailprojekt 2019 “ mit Entscheidung vom 05.07.2023 positiv beurteilt. Der zuständige Bundesminister hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens am 05.07.2023 genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 10.07.2023 übermittelt.

Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen dies ist bis Ende September 2023.

Der Förderungsvertrag liegt im Entwurf vor. Dieser wird dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Wasserversorgungsanlage Hartkirchen, Bauabschnitt 10 – Leitungsumlegung Umfahrung – Detailprojekt 2019 – wird mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, der im Entwurf vorliegende Förderungsvertrag abgeschlossen.

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt 10 wurde dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und wird in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANLAGEN:

Förderungsvertrag

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
25 JA-Stimmen.

----- ENDE TOP. 4.1

5.1 Lärmschutzverordnung - Beschlussfassung nach Kundmachungsverfahren
Vorlage: BA/221/2023

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Änderung der Lärmschutzverordnung erfolgt im Gemeinderat in zwei Teilen:

1. Beratung/Beschluss eines Verordnungsentwurfes gem. § 4 Abs. 2 der OÖ. Polizeistrafgesetzes und anschließender öffentlicher Kundmachung des Entwurfes
2. Endgültiger Beschluss der Verordnung nach öffentlicher Kundmachung

In der letzten Gemeinderatsitzung am 26.06.2023 wurde der Beschluss gefasst die Lärmschutzverordnung zu ändern. Dieser Verordnungsentwurf wurde kundgemacht von 06.07.2023 bis 04.08.2023. In dieser Zeit sind keine Einwände oder Änderungswünsche eingelangt.

Es soll daher heute die Änderung der Lärmschutzverordnung – wie als Verordnungsentwurf kundgemacht – beschlossen werden.

Anschließend ist die Verordnung noch 2 Wochen hindurch öffentlich kundzumachen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung der vorliegenden Lärmschutzverordnung.

ANLAGEN:

Entwurf Lärmschutzverordnung
Kundmachung
Aktenvermerk betreffend Auflage
Lärmschutzverordnung

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Ich habe in der letzten Gemeinderatssitzung ausführlich begründet, warum ich hier nicht zustimmen kann. Mehr kann ich dazu nicht mehr sagen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

17 JA-Stimmen

(SPÖ, ÖVP Roithmayr Johann, FPÖ, GRÜNE)

6 NEIN-Stimmen

**(ÖVP Margot Arthofer, Julian Jäger, Karin Rathmayr,
Gerhard Sageder, Martin Hofer, Philipp Spiegl)**

2 STIMMENTHALTUNGEN

(ÖVP Monika Prenninger, Alois Floimayr)

----- ENDE TOP. 5.1

6 DRINGLICHKEITSANTRAG gem. § 46 Abs. 3 oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F.

**6.1 Schulzentrum Hartkirchen; 2. Anpassung des Finanzierungsplanes; Beschlussfassung
Vorlage: BUCH/852/2023**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Für das Projekt „Neubau der Mittelschule samt Einbau der Volksschule in die ehemalige MS sowie Neubau eines Turnsaales für die Mittelschule und Sanierung des bestehenden Turnsaales für die VS“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 11.09.2023, GZ: IKD-2016-122127/82-Wob folgende **neue** Finanzierungsdarstellung vorgesehen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Bankdarlehen	2.017.204							2.017.204
LZ, Pflichtschulbau	2.525.000			631.250	631.250	631.250	631.250	5.050.000
LZ, Pflichtschulbau - Kostenerhöhung	573.000	270.700	270.700	191.000	191.000			1.496.400
BZ – Regionalisierungsfonds	2.065.950	688.650	688.650	688.650				4.131.900
BZ – Regionalisierungsfonds - Kostenerhöhung	155.400	375.800	375.700	155.400	155.400			1.217.700
Summe in Euro	7.336.554	1.335.150	1.335.050	1.666.300	977.650	631.250	631.250	13.913.204

Die Überarbeitung des Finanzierungsplanes war aufgrund der Mehrkosten durch die Kostensteigerungen erforderlich gewesen. Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2016-122127/68-PJ vom 23.März 2021 mit den Gesamtkosten in Höhe von 12.654.054 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos. Die Gesamtkosten betragen nunmehr **13.913.204 Euro brutto**.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für das Vorhaben „Neubau der Mittelschule samt Einbau der Volksschule in die ehemalige MS sowie Neubau eines Turnsaales für die MS und Sanierung des bestehenden Turnsaales für die VS“ wird daher der nachstehende Finanzierungsplan **neu** festgelegt:

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

**einstimmige Annahme durch Handerheben
(25 JA-Stimmen).**

----- ENDE TOP. 6.1

GR David Aichinger

Wenn beim nächsten Mal der „Doktorweg“ gerichtet wird, bitte einen Bruch statt Kies verwenden. Beim Kies sinkt man z.B. mit einem Kinderwagen bzw. Fahrrad leicht ein, auch wird er gerne von den Katzen für ihr Geschäft verwendet.

Vorsitzender

In Zukunft wird nur mehr mit Absprache der Grundeigentümer der Weg saniert. Der Grund gehört nicht uns.

GR Rainer Rathmayr

Gerne lade ich alle zur Europäischen Mobilitätswoche in der Zeit vom 16. bis 22. September ein. Federführend waren hier Pia Knogler und Barbara Schatzl. Ich ersuche um Mithilfe bei der „Radretung“ seitens jeder Fraktion. Für die Aktion „Blühende Straßen“ sollen Straßenkreiden besorgt werden. Ich ersuche jede Fraktion um einen kleinen Beitrag.

GR Philipp Spiegl

Wie geht es in Zukunft mit einem Postpartner weiter?

Vorsitzender

Beim Hofer-Markt gibt es eine Abholstation. Ein Postpartner ist nicht in Sicht.

AL Roland Schauer

Die Post muss sich etwas bei ihren Modalitäten überlegen, das Geschäft ist nicht lukrativ.

Vorsitzender

Von der ELAG wurde eine Machbarkeitsstudie vorgestellt, die sich von der anderen kaum unterscheidet. Die Punkte wie Photovoltaik, E-Ladestationen, grünes Dach usw. werden eingearbeitet. Als Baubeginn ist Herbst 2024 vorgesehen. Eventuell wird heuer noch die Infrastruktur errichtet.

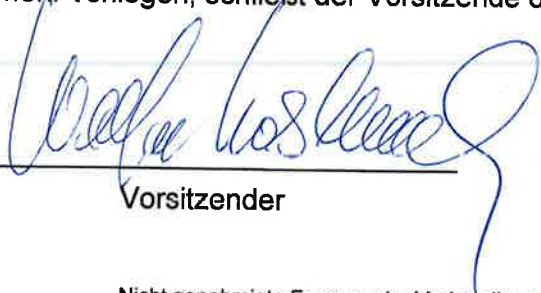
Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten für die konstruktive Arbeit und schließt die Sitzung um 20.20 Uhr.

----- ENDE TOP. 7 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26.06.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:20 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 27.09.2023

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 20.11.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 20.11.2023

Der Vorsitzende

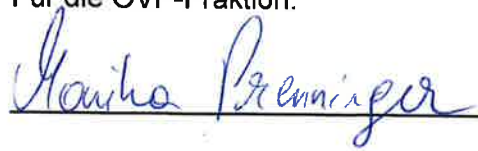

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 20.11.2023

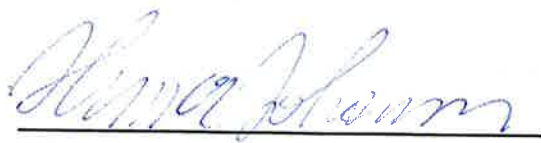
Der Vorsitzende:



Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

